

EWL Grundversorgung für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung

Preisblatt

Grundversorgung für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung durch die Elektrizitätswerk Landsberg GmbH (EWL)

Stand 01.07.2023

Für die Stromlieferung an Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung im Rahmen der Grundversorgung durch EWL zu Allgemeinen Preisen gelten die bundesweit einheitlichen Regelungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) und die Ergänzenden Bedingungen der Elektrizitätswerk Landsberg GmbH zur StromGVV bei ¼-h-Leistungsmessung sowie die Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen bei ¼-h-Leistungsmessung.

Wichtiger Hinweis: Bisher haben wir die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung zusammen mit den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung angepasst und öffentlich bekannt gegeben. Zukünftig werden die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durch Veröffentlichung auf unserer Internetseite „www.ewlandsberg.de“ angepasst (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz). Eine solche Veröffentlichung kann jeweils zum 01. und 15. Tag eines Kalendermonats erfolgen. Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung können von den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung abweichen.

Alle Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet

Allgemeine Preise in der 1/4-Stunden-Leistungsmessung

Gültig ab 01.07.2023

Verbrauchspreis		Nettopreise	Bruttopreise
• in der Starklastzeit (Hochtarif bzw. HT)	Cent/kWh	30,64 Ct	36,46 Ct
• in der Schwachlastzeit (Niedertarif bzw. NT)	Cent/kWh	27,80 Ct	33,08 Ct
• Blindarbeit	Cent/kvarh	1,28 Ct	1,52 Ct
Leistungspreis	Euro/kW/Jahr	49,07 €	58,39 €
Grundpreis	Euro/Jahr	386,20 €	459,58 €
Messstellenbetrieb			
• Lastgangmessung	Euro/Jahr	271,00 €	322,49 €
• Niederspannungswandler*	Euro/Jahr	22,00 €	26,18 €

*Der Abschlag für kundenseitig gestellte Wandler beträgt im Netzgebiet der Stadtwerke Landsberg KU - 22,00 €/Jahr.

Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen (1/4-h-Leistungsmessung)

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der elektrischen Energie wird wie folgt ermittelt:

1.1 Verbrauchspreis - Das Verbrauchsentgelt wird errechnet aus der im Abrechnungszeitraum bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) mal dem Verbrauchspreis (Ct/kWh) gemäß Preisblatt.

1.2 Leistungspreis - Das Leistungsentgelt wird errechnet aus der Jahreshöchstleistung mal dem Leistungspreis gemäß Preisblatt. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsjahres gemessene viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung. Die Leistung wird ggf. kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundet.

Bei Kunden, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z.B. Schaustellerbetriebe, Baustellen und dergleichen), werden Leistungsentgelt und Grundpreis je angefanenem Tag des einzelnen Anschlusses anteilig vom Jahresleistungs- und Jahresgrundpreis ermittelt.

1.3 Grundpreis - Der Grundpreis ergibt sich aus den Kosten für Kundenservice, Abrechnung und Inkasso.

1.4 Messstellenbetrieb - Die Messkosten ergeben sich aus den nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen für den Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung mittels registrierender Lastgangmessung anfallenden Kosten gemäß Preisblatt. Der Messstellenbetrieb ist dabei bei der 1/4-Stunden-Leistungsmessung grundsätzlich als Schwachlastregelung mit Niederspannungswandler ausgeprägt.

Sollte der Messstellenbetrieb nicht durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB), sondern durch einen vom Kunden gewählten wettbewerblichen Messstellenbetreiber durchgeführt werden, so entfällt das im Preisblatt genannte Entgelt für den Messstellenbetrieb.

1.5 Umsatzsteuer - Zu dem Entgelt gemäß den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.4 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.

Erläuterung zu Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen netto

Die Höchstsätze der Konzessionsabgabe betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung/KAV) vom 9. Januar 1992 für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung netto 0,61 Cent/ kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner netto 1,32 Cent/kWh, bei Gemeinden bis 100.000 Einwohner netto 1,59 Cent/kWh und bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner netto 1,99 Cent/kWh. In die Kalkulation der allgemeinen Verbrauchspreise fließt die Konzessionsabgabe aufgrund unterschiedlicher Gemeindegrößen bzw. Konzessionsabgabesätze als Durchschnittswert ein. Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

Die Schwachlastzeit (auch „Niedertarif“ bzw. „NT“) richtet sich nach den Regelungen des Netzbetreibers. Derzeit beträgt diese sechs Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des nächsten Tages. Das Entgelt für die Schwachlastarbeit (Schwachlastentgelt) wird errechnet aus der Schwachlastarbeit im Abrechnungszeitraum mal dem Schwachlastverbrauchspreis gemäß Preisblatt.

In den Verbrauchspreisen sind folgende staatliche Kostenbelastungen enthalten: Stromsteuer 2,05 Cent/kWh, Konzessionsabgabe 1,59 Cent/kWh bzw. Konzessionsabgabe Schwachlast 0,61 Cent/kWh, KWKG-Umlage 0,357 Cent/kWh, §19-StromNEV-Umlage 0,417 Cent/kWh, Offshore-Netzumlage 0,591 Cent/kWh.

Weitere Informationen zu den staatlichen Umlagen finden Sie unter: www.netztransparenz.de

Die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb sind in den Verbrauchspreisen HT / NT enthalten. Die Netznutzungsentgelte (ohne Messstellenbetrieb) sind im Verbrauchspreis (5,47 Cent/kWh) und im Leistungspreis in voller Höhe berücksichtigt. Die Berechnung beruht jeweils auf einer Mischkalkulation.

Die Stromsteuer wird von EWL an das Hauptzollamt abgeführt. Für eine etwaige Stromsteuerermäßigung wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.

Ergänzende Bedingungen der EWL zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) für Haushalts- bzw. Gewerbekunden bei 1/4-h-Leistungsmessung

Stand 17.03.2022

- Lieferantenwechsel, Wartungsdienste
 - EWL wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten oder Aggregators zugig und unentgeltlich ermöglichen.
 - Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Wartungsdienste nicht angeboten.
- Abrechnung, Abschlagszahlungen und Abrechnungsinformationen
 - EWL rechnet den Energieverbrauch monatlich ab. Abweichend davon bietet EWL dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Bei denjenigen Abrechnungen, die für die von EWL gewählten Zeitabschnitte erstellt werden, wird EWL kein Entgelt in Rechnung stellen. Sofern der Kunde einen vom durch EWL gewählten Abrechnungsturnus abweichenden Abrechnungsturnus gemäß Ziff. 2.1 Satz 2 wünscht, hat der Kunde dies EWL mitzuteilen. Die Parteien schließen hierüber dann eine separate Vereinbarung, in der der gewünschte Turnus sowie die Kosten für die zusätzlichen Abrechnungen festgelegt werden.
 - Für ungenaue oder verspätete Rechnungen haftet EWL nach Maßgabe der Ziffer 6.
 - (Nicht anwendbar)

- 2.4 Auf die Rechte des Kunden gemäß § 40b EnWG zu den Informationszeiträumen sowie der Art und Weise der Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen wird hingewiesen.
- 2.5 *(Nicht anwendbar)*
- 2.6 *(Nicht anwendbar)*
- 2.7 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von EWL angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig, jedoch nicht vor Beginn der Lieferung.
3. Zahlungsweise
Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bar- bzw. Banküberweisung oder durch Lastschriftverfahren zu leisten; die Zahlung per Lastschrift setzt ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat voraus.
4. Zahlungsverzug
- 4.1 Wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist, kann EWL für strukturell vergleichbare Fälle die Kosten für eine Mahnung pauschal berechnen. Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Kunde kann verlangen, dass EWL ihm die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweist. Der Kunde ist außerdem berechtigt, EWL nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Für eine Mahnung per Post wird eine Mahnpauschale in Höhe von 1,20 Euro in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Änderungen der Höhe der Mahnpauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten.
- 4.2 Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens im Falle von Verzug (z.B. aufgrund einer Unterbrechung der Versorgung oder Wiederherstellung der Versorgung im Sinne von § 19 StromGVV) oder bei einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten bleibt vorbehalten.
5. Preisadjustierungen
Preisänderungen können auch dann vorgenommen werden, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Messstellenbetrieb, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
6. Haftung/Hinweis auf Ansprüche wegen Versorgungsstörungen
- 6.1 Im Fall der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, einschließlich Störungen des Netz- bzw. Messstellenbetriebs ist EWL von seiner Leistungspflicht befreit. Gegebenenfalls können Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 6.2 Im Übrigen haftet EWL vorbehaltlich der Ziffer 6.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EWL beruht. EWL haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf.
- 6.3 Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (insbesondere die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes) bleiben unberührt.
- 6.4 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe oder sonstiger gesetzlicher Vertreter von EWL sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von EWL einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.
7. Unsere Unternehmensdaten als Ihr Grundversorger:
Elektrizitätswerk Landsberg GmbH, Sandauer Str. 254, 86899 Landsberg am Lech
Handelsregister: HRB 3024
Amtsgericht Augsburg
8. Datenschutz: Die aktuellen Datenschutz-Informationen finden Sie separat in Ihren Vertragsunterlagen.
9. Rechte von Verbrauchern (im Sinne des § 13 BGB) im Hinblick auf Streitbelegungsverfahren
EWL-Kundenservice: Aktuelle Informationen über geltende Tarife, Wartungsentgelte, gebündelte Produkte oder Leistungen erhalten Sie über ewlandsberg.de und über unseren Kundenservice. Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) z.B. zur Rechnung, Abrechnungsinformation, zur Energielieferung, zu aktuellen Tarifen, gebündelten Produkten oder Leistungen? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.
Elektrizitätswerk Landsberg GmbH, Kundenservice, Sandauer Straße 254, 86899 Landsberg am Lech
Mo. - Fr.: 7.00 - 17.30 Uhr
T +49(0)800-539 539 3 *, vertrieb@ewlandsberg.de
* kostenlose Service-Hotline
- Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser EWL-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. EWL ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T +49(0)30-275 724 0-0, F +49(0)30-275 724 0-69, www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de
- Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo. - Do.: 9.00 - 15.00 Uhr, Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr; T +49(0)30-224 80-500; F +49(0)30-224 80-323, verbraucher-service-energie@bnetza.de
- Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.